



02943-8970

PRÜFZEUGNIS

Nr. 23 1426 3 92

Gültig bis 30.03.1998

Auftraggeber

Bostik GmbH
Technischer Service
Zimmersmühlenweg 31

Auftragsdatum 04.11.1992

Datum der Probenahme --

Eingang der Proben 01.12.1992

6370 Oberurssel

Auftrag

Prüfung auf Normalentflammbarkeit (Klasse B 2) nach
DIN 4102 Teil 1 (Ausgabe Mai 1981)

Probenart

Fugenabspritzmasse "Bostik 3070"

Beschreibung der Prüfungen/zugrunde liegende Vorschriften

DIN 4102 Teil 1 (Mai 1981)

Ergebnis der Prüfungen

Die nach DIN 4102 Teil 1 (Mai 1981) Abschnitt 6.2 gestellten Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 2) wurden erfüllt.

Im Auftrag

Datum 31.03.1993

Dipl.-Ing. Bobock

Seite 2 des Prüfzeugnisses Nr. 23 1426 3 92

1 Beschreibung des Probematerials

Dichtstoff aus Kork mit Bindemittel auf Basis einer Gummimilch in Latex mit Benzin als Lösemittel

(bei der Verarbeitung pastös, nach Aushärten fest)

Die Proben wurden zur Prüfung als Fuge 10 mm breit und 20 mm tief ausgebildet. Hierzu wurden Winkel aus Calcium-Silikatplatten hergestellt und mit dem Material gefüllt.

Farbe: beige/braun

2 Versuchsergebnisse (Versuche mit Kantenbeflammung)

Datum der Versuche: 15.03.1993

Anzahl der Proben: 5

Flammenangriffspunkt: Probenvorderkante

Kantenschutz: --

| Probe-Nr. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|-----------|---|---|---|---|---|
|-----------|---|---|---|---|---|

Zeitangaben ab Versuchsbeginn

| | | | | | | |
|------------------------------|------|----|-----------|----|----|----|
| Entzündung | (s) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Erreichen der Meßmarke | (s) | -- | -- | -- | -- | -- |
| Selbstverlöschen der Flammen | (s) | 31 | 24 | 24 | 21 | 23 |
| Größte Flammenhöhe | (cm) | 8 | 7 | 8 | 9 | 7 |
| Ende des Nachbrennens | (s) | 31 | 24 | 24 | 21 | 23 |
| Ende des Nachglimmens | (s) | -- | -- | -- | -- | -- |
| Flammen wurden gelöscht | (s) | -- | -- | -- | -- | -- |
| Rauchentwicklung | | | m ä ß i g | | | |
| Brennendes Abfallen | | | | | | |
| Zeitpunkt | (s) | -- | -- | -- | -- | -- |

Seite 3 des Prüfzeugnisses Nr. 23 1426 3 92

3 Beurteilung

3.1 Bei allen Proben wurden die nach DIN 4102 Teil 1 (Mai 1981) Abschnitt 6.2 gestellten Anforderungen erfüllt.

Das untersuchte Material kann daher als normalentflammbar (Klasse B 2) nach DIN 4102 Teil 1 bezeichnet werden.

3.2 Bei keiner Probe trat brennendes Abfallen bzw. eine Entzündung des Filterpapiers auf. Das Material gilt daher nicht als brennend abfallend.

4 Besonderer Hinweis

4.1 Das Material ist mit folgender Kennzeichnung zu versehen:

DIN 4102 - B 2

4.2 Die Gültigkeit dieses Prüfzeugnisses endet am 30.03.1998. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

H
Herr Hamel
Betreff: Spritzschutz

20. MAI 1998

Materialprüfungsamt NRW - Auf den Thränen 2 - 59597 Erwitte

Fa.
Bostik GmbH

Postfach 1154

33825 Borgholzhausen

Hausanschrift: Marsbruchstraße 186 · 44287 Dortmund

Außenstelle Erwitte:
Auf den Thränen 2
59597 Erwitte
Telefon (0 29 43) 8 97-0
Telefax (0 29 43) 8 97 33

Landeszentralbank Dortmund
Kto. 44 001 815
(BLZ 440 000 00)

USt.-IdNr.: DE 124 728 648

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen | Durchwahl | Datum |
|--------------|--------------------|--------------|--------------|------------|
| Herr Brandau | 15.04.1998 | 23 1426 3 92 | 02943/897-11 | 18.05.1998 |

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Prüfzeugnisses 23 1426 3 92 vom 31.03.1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage teile ich mit, daß die mit dem o. g. Prüfzeugnis getroffenen Klassifizierung des Baustoffes in die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 Teil 1 (Ausgabe Mai 1998) noch Gültigkeit hat.

Der Baustoff muß wie folgt gekennzeichnet werden:

DIN 4102 - B2

Die Gültigkeit dieser Verlängerung endet am **30.03.2003**.

Dieses Schreiben darf nur im Zusammenhang mit dem o. g. Prüfzeugnis verwendet werden.

Das o. g. Prüfzeugnis ersetzt nicht ein ggf. erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rademacher, Dipl. Ing.
Wissenschaftlicher Angestellter

Anlage: 1 Merkblatt

Merkblatt für den Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102

Aufgrund der in allen Bundesländern neu erlassenen Landesbauordnungen ergibt sich für den Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 (normalentflammbar) folgende neue Situation:

1. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (ABP)

Für Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden, ist der Verwendbarkeitsnachweis gemäß Bauregelliste A Teil 2 (Ausgabe 3/96*) in Form eines **Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses** (auch kleine Zulassung genannt) zu erbringen. Dies gilt zum Beispiel für:

- Dachunterspannbahnen
- Dekorationen
- Baustoffe für Messe- und Ausstellungsräume
- Bauprodukte, an die keine Anforderungen hinsichtlich Standsicherheit, Wärmeschutz und andere wesentliche Eigenschaften gestellt werden
- Bauprodukte nach Liste C

Das MPA NRW ist zur Ausstellung **Allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse** berechtigt. Grundlage dafür ist jeweils eine Prüfung nach DIN 4102 Teil 1 sowie darüber erstellte Prüfzeugnisse.

2. Prüfzeugnisse nach DIN 4102 Teil 1

Eine Reihe von Bauprodukten fallen nicht unter die o.a. Regelung. Für sie werden nach wie vor die Prüfzeugnisse nach DIN 4102 Teil 1 Ziff. 6.2.6 bisheriger Art als Nachweis des Brandverhaltens erstellt. Hierzu gehören u.a.:

- Bauprodukte, für die es Technische Regeln gibt (im wesentlichen handelt es sich um Stoffnormen), gemäß Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 3/96*). Der Verwendbarkeitsnachweis dieser Produkte wird durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers bzw. durch Übereinstimmungszertifikat mit der Technischen Regel geführt. Im Rahmen der Eigenschaftsbestimmungen ist hierbei u.U. auch ein Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 zu erbringen.
- Bauprodukte, die keiner technischen Regel entsprechen und die bezüglich anderer wesentlicher Anforderungen einer Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedürfen. Im Rahmen der Zulassungsprüfung kann die Bestimmung der Baustoffklasse B2 erforderlich sein.

*) Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 13, 4/96

- Produkte, die in der vorliegenden Form nicht für die Endverwendung am Bau bestimmt sind (z.B. Einzelschichten aus einem Verbund, Hartschaumproben eines Rohstofflieferanten), für die der Weiterverarbeiter eine Baustoffklassifizierung nach DIN 4102 verlangt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, erhalten diese Prüfzeugnisse den Vermerk: „Dieses Prüfzeugnis ersetzt nicht ein ggf. erforderliches Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“.

3. Erforderliche Unterlagen

Für die Erstellung eines **Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses** werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

- 3.1 Handelsbezeichnung
- 3.2 Anwendungsbereich (z.B. Wandbelag, Dachunterspannbahn)
- 3.3 ggf. in Frage kommende Trägerbaustoffe (Unterlagen) bzw. Mindestabstand zu anderen flächigen Baustoffen
- 3.4 zutreffende Angaben zu Dicke, Rohdichte, Flächengewicht, Auftragsmengen (naß, trocken) etc.
- 3.5 ggf. zeugnisverwendbare Zeichnung von bemaßten Produktquerschnitten in DIN A4 Format
- 3.6 chemische Zusammensetzung des Bauprodukts ggf. Aufbau des Bauprodukts (unterliegt der Geheimhaltung durch die Prüfstelle)
- 3.7 unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Erklärung zur chemischen Unbedenklichkeit des Bauprodukts (Formblatt wird zugesandt bei Auftragserteilung).

Für die Erstellung des **Prüfzeugnisses nach DIN 4102 Teil 1** werden Unterlagen und Angaben gem. 3.1 bis 3.5 sowie folgende Angaben benötigt:

- chemische Basis des Baustoffs ggf. Beschreibung des Aufbaus (bei mehrschichtigen Produkten)
- für das Produkt zutreffende techn. Regel (Norm) nach Bauregelliste A Teil 1
- Kopie des Antrags einer Zulassung beim DIBt

4. Verlängerung der Gültigkeit von bisherigen Prüfzeugnissen

Bei Verlängerung der Geltungsdauer bisheriger Prüfzeugnisse wird darauf hingewiesen, daß das Prüfzeugnis nicht ein ggf. erforderliches Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ersetzt.